

RS Vwgh 2000/10/24 99/11/0380

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.2000

Index

43/01 Wehrrecht allgemein

Norm

ADV §10 Abs2;

WehrG 1990 §23 Abs2;

WehrG 1990 §24 Abs8;

WehrG 1990 §40 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 96/11/0340 E 19. Dezember 1996 RS 2

Stammrechtssatz

Hat der Wehrpflichtige keinen Antrag auf neuerliche Stellung gemäß § 24 Abs 8 WehrG 1990 vor seiner Einberufung gestellt (hier: war zufolge § 24 Abs 8 dritter Satz WehrG 1990 eine solche Antragstellung derzeit nicht zulässig), so ist eine Verschlechterung seines Gesundheitszustandes seit der auf "tauglich" lautenden Stellung anlässlich der gemäß § 10 Abs 2 ADV bei Beginn des Präsenzdienstes vorzunehmenden Überprüfung der Dienstfähigkeit durch den Militärarzt zu berücksichtigen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999110380.X01

Im RIS seit

07.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at